

Bekanntmachung

Die Firma EDF EN Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 38-40 in 25421 Pinneberg, hat auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. g. F. einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

auf den Grundstücken in der Gemarkung Eckolstädt, Flur 0, Flurstücke 541/2 und 573/2 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V150 (Rotordurchmesser 150 m; Nabenhöhe 125 m; Leistung 5,6 MW) oder Nordex N149 (Rotordurchmesser 149 m; Nabenhöhe 125 m; Leistung 5,7 MW) **und** von einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V117 (Rotordurchmesser 117 m; Nabenhöhe 141,5 m; Leistung 3,45 MW) oder Nordex N117 (Rotordurchmesser 117 m; Nabenhöhe 141 m; Leistung 3,6 MW).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Verfahren wird gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG als förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 sowie Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des Anhangs zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine Allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt (Teil der Antragsunterlagen).

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während der Dienstzeit in der Zeit

vom 13.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020

- im Bauamt der Stadt Bad Sulza, Markt 1 in Bad Sulza und im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Block E, 2. OG, Raum 19 zur Einsicht ausliegen.
2. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei den genannten Stellen bis zum **30.03.2020** schriftlich zu erheben sind. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
 3. gemäß § 17 (1) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter benannt ist. Dies gilt soweit er nicht von ihnen bestellt wurde. Der Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
 4. gleichförmige Eingaben, die die unter Drittens genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit seiner Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.
 5. zur Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen am **20.05.2020, ab 10:00 Uhr** im Bauamt der Stadt Bad Sulza, Markt 1 in Bad Sulza ein Erörterungstermin vorgesehen ist. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass
 - a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint.

- b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder der Verzicht auf einen Erörterungstermin gesondert bekannt gegeben wird.
 - c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
6. für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des unter Fünftens genannten Termins erörtert werden können, der Erörterungstermin an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt wird, bis alle Einwendungen erörtert worden sind.
 7. auf Verlangen der Einwender, deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
 8. weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.
 9. die Zustellung des Genehmigungsbescheides und der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Inbetriebnahme der Anlagen soll voraussichtlich im Jahr 2021/22 erfolgen.

Apolda, den 10.01.2020

Landratsamt Weimarer Land

Exner
Amtsleiter Umweltamt